



Statuten des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GRUNDLAGEN	3
II.	ORGANISATION	3
III.	MITGLIEDSCHAFT	4
IV.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
V.	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNGEN	5
VI.	WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	6
VII.	DER ZENTRALVORSTAND	7
VIII.	DIE VERBANDSLEITUNG	8
IX.	DIE MUSIKALISCHEN KOMMISSIONEN	8
X.	DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	9
XI.	ÜBRIGE KOMMISSIONEN	9
XII.	AKTIVE	10
XIII.	VETERANEN.....	10
XIV.	FINANZEN.....	10
XV.	PFEIFER- UND TAMBOURENFESTE	11
XVI.	KURSE	11
XVII.	STATUTENREVISION	11
XVIII.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	11

Die Statuten und Reglemente des STPV sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Weichen die Texte voneinander ab, so ist der deutsche Text massgebend.

Sämtliche Personen und Funktionsbezeichnungen in den nachstehenden Statuten verstehen sich für Personen beiderlei Geschlechts.

I. GRUNDLAGEN

Art. 1

¹ Unter dem Namen Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband (STPV) besteht ein Verein, nachstehend als „Verband“ bezeichnet, gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Domizil des Zentralpräsidenten.

Art. 2

¹ Der Verband verfolgt folgende Ziele:

- die Pflege, Erhaltung und Förderung des Schweizer Trommel-, Pfeifen- und Claironspiels;
- die Zusammenarbeit der Regional- und Mitgliederverbände sowie der übrigen Mitglieder;
- die Aus- und Weiterbildung von Instruktoren und Juroren;
- die Pflege gesellschaftlicher und kameradschaftlicher Beziehungen;
- die Bildung einer Plattform für artverwandte Musikstile in der Schweiz.

² Der STPV kann sich unter Wahrung seiner Selbstständigkeit anderen Verbänden anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 3

¹ Die Mittel des Verbandes bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Bundesbeiträgen, Abgaben der Veranstalter der Eidgenössischen Tambouren- und Pfeiferfeste, Erlösen der im Selbstverlag herausgegebenen Lehrmittel, Kompositionspublikationen und Tonträger sowie sonstigen Zuwendungen.

² Es haftet für sämtliche Verbandsverbindlichkeiten ausschliesslich das Verbandsvermögen, und es ist jede persönliche oder kollektive Haftung der Verbandsmitglieder und Verbandsorgane unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

II. ORGANISATION

Art. 4

¹ Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Zentralvorstand;
3. die Verbandsleitung;
4. die Tambourenkommission;
5. die Bläserkommission;
6. die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 5

¹ Die Amtsperiode der Organe (Art. 4 Ziff. 2. – 6.) läuft jeweils von ordentlicher Delegiertenversammlung (exkl.) zu ordentlicher Delegiertenversammlung (inkl.).

² Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

¹ Mitglieder des Verbandes sind oder können als solche aufgenommen werden:

1. die Regionalverbände;
2. die ihnen zugehörigen Vereine und Gruppen;
3. die Veteranenvereinigung des STPV;
4. die Ehrenmitglieder und Freimitglieder;
5. die Mitgliederverbände artverwandter Musikstile;
6. die ihnen zugehörigen Vereine und Gruppen;
7. im Ausland domizilierte Vereine oder Gruppen.

² Als Mitglieder im Sinne von Ziff. 2. und 6. hievor können Vereine oder Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden, die mindestens sechs Aktivmitglieder als Tambouren und/oder Pfeifer und/oder Claironbläser aufweisen. Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können unter den vorstehenden Voraussetzungen in der Regel aufgenommen werden, wenn sie Teile von Musikgesellschaften oder Jugendorganisationen sind.

³ Im Ausland domizilierte Vereine oder Gruppen (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) können aufgenommen werden, sofern sie das Schweizer Trommeln, Pfeifen und/oder Claironspiel pflegen.

Art. 7

¹ Die Aufnahme eines Regional- oder Mitgliederverbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

² Die Aufnahme eines Mitgliedes in einen Regional- oder Mitgliederverband bewirkt ohne weiteres die Aufnahme in den STPV.

³ Die direkte Aufnahme eines Mitgliedes gemäss Art. 6 Abs. 1, Ziff. 7. erfolgt durch Beschluss des Zentralvorstandes.

Art. 8

¹ Wer sich um den STPV und dessen Ziele ausserordentliche Verdienste erworben hat, kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung als Freimitglied oder als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

² Ehrenmitglieder, die sich in hervorragender Weise um den STPV verdient gemacht haben, werden von der Delegiertenversammlung mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

Art. 9

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod der natürlichen oder Liquidation oder Auflösung der juristischen Person oder Gesellschaft.

² Die Austrittserklärung ist auf Ende eines Vereinsjahres dem Zentralvorstand zuzustellen. Sie enthebt das Mitglied nicht von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

³ Der Austritt aus einem Regional- oder Mitgliederverband bewirkt den Austritt aus dem STPV.

⁴ Personen, die den in Art. 2 definierten Vereinszielen absichtlich entgegenwirken, den Sinn dieser Statuten grob verletzen oder aus anderen Gründen der Mitgliedschaft nicht würdig erscheinen, werden nicht aufgenommen bzw. als Mitglieder durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10

¹ Die Mitglieder haben das Recht und sind verpflichtet, an den Delegiertenversammlungen durch ihre Delegierten teilzunehmen, ihr Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen.

² Ferner haben sie und ihre Aktivmitglieder das Recht, an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen und im übrigen die statutarischen und reglementarischen Leistungen des Verbandes zu beanspruchen.

Art. 11

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Delegiertenversammlungen beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

² Die Veteranenvereinigung und die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 12

¹ Die Regional- und Mitgliederverbände sind verpflichtet, jährlich unverzüglich nach ihrer Jahresversammlung, jedoch spätestens auf den 1. Juli hin folgende Unterlagen dem Zentralvorstand zuzustellen:

1. Personen- und Adressverzeichnis des Verbandsvorstandes und der TK-Mitglieder;
2. Verzeichnisse der ihnen zugehörigen Vereine und Gruppen mit einem Personen- und Adressverzeichnis der jeweiligen Vereinspräsidenten, Tambouren- und Bläserchefs. Sie haben überdies die genaue Anzahl ihrer Aktivmitglieder bekannt zu geben;
3. Weitere Unterlagen gemäss den Weisungen des Zentralvorstandes.

V. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNGEN

Art. 13

¹ In die ausschliessliche Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Zentralvorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission und Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget und die Finanzplanung für die kommenden zwei Jahre;
- c) Entgegennahme der Festberichte und Beschlussfassung über die Festrechnungen der Eidg. Tambouren- und Pfeiferfeste;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die nachfolgenden zwei Vereinsjahre;

- e) Wahl der Leiter der musikalischen Kommissionen sowie der Klassierungs- und Notenkommisionen;
- f) Wahl des Zentralpräsidenten, der Mitglieder des Zentralvorstandes (mit Ausnahme der Mitglieder gemäss Art. 19 Abs. 1, Ziff. 10.-11.) und der Geschäftsprüfungskommission;
- g) Aufnahme von Regional- und Mitgliederverbänden;
- h) Erlass und Revision des Festreglementes;
- i) Erlass und Revision des Geschäftsprüfungsreglementes;
- j) Vergebung des nächstfolgenden Eidgenössischen Tambouren- und Pfeiferfestes;
- k) Anschluss an einen oder mehrere andere Dachverbände;
- l) Wahl der Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Verleihung der Ehrennadel;
- m) Statutenrevision;
- n) Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Art. 14

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Versammlungstermin wird vom Zentralvorstand rechtzeitig publiziert oder in geeigneter Weise den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Mitglieder haben das Recht, bis spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin dem Zentralvorstand schriftlich begründete Anträge zur Behandlung in der bevorstehenden Delegiertenversammlung einzureichen.

² Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt sodann durch schriftliche Mitteilung des Zentralvorstandes an die Mitglieder unter Bekanntgabe der vollständigen Traktandenliste mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Art. 15

¹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist aufgrund eines begründeten Antrages von mindestens zwei Regional- oder Mitgliederverbänden oder 20 Mitgliedern oder aufgrund eines Zentralvorstandsbeschlusses einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Vorschriften über die ordentliche Delegiertenversammlung (Art. 14 Abs. 2 hievore).

VI. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 16

¹ An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

1. die Delegierten;
2. die Mitglieder des Zentralvorstandes;
3. die Mitglieder der musikalischen Kommissionen;
4. die Mitglieder des Vorstandes der Veteranenvereinigung;
5. die Ehrenmitglieder.

² Mit Ausnahme der statutarischen Delegation ist die Stellvertretung ausgeschlossen.

³ Vom Stimmrecht sind jene Mitglieder und/oder Delegierten bei der Beschlussfassung über jene Angelegenheit ausgeschlossen die sie persönlich, ihre Verwandten oder Ehegatten betrifft. Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen wer zur Wahl steht.

⁴ Mehrfache Stimmabgaben (Doppelfunktionen) sind unzulässig.

Art. 17

¹ Die Regional- und Mitgliederverbände haben Anspruch auf Stellung von drei Delegierten.

² Die Vereine und Gruppen gemäss Art. 6 Abs. 1, Ziff. 2. und 6. haben auf je zehn eingetragene Aktivmitglieder Anspruch auf Stellung eines Delegierten, in jedem Fall mindestens von zwei Delegierten.

³ Im Ausland domizilierte Vereine und Gruppen haben in jedem Fall nur Anspruch auf Stellung eines Delegierten.

Art. 18

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Gezählt werden die gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind in jedem Fall unbeachtlich.

² Erreicht ein Sachgeschäft, ein Antrag oder ein Wahlkandidat die erforderliche Mehrheit nicht, so gilt das Sachgeschäft oder der Antrag als abgelehnt bzw. der Kandidat als nicht gewählt.

VII. DER ZENTRALVORSTAND

Art. 19

¹ Folgende Personen bilden den Zentralvorstand:

1. der Zentralpräsident;
2. der Vizepräsident;
3. der deutsch sprechende Zentralsekretär;
4. der französisch sprechende Zentralsekretär;
5. der Zentralkassier;
6. der Leiter Ressort Bundesangelegenheiten;
7. der Leiter der Kommunikation;
8. der Leiter der Tambourenkommission;
9. der Leiter der Bläserkommission;
10. die Präsidenten der Regionalverbände;
11. der Obmann der Veteranenvereinigung.

² Die Präsidenten der Regionalverbände sowie der Obmann der Veteranenvereinigung sind von Amtes wegen Mitglieder des Zentralvorstandes.

Art. 20

¹ Dem Zentralvorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Verbandsleitung;
2. die Finanzplanung des Verbandes;
3. die Überwachung der Aktivitäten der musikalischen Kommissionen sowie die Verwaltung ihrer finanziellen Angelegenheiten;
4. die Verteilung der Bundesbeiträge und Entschädigungen an die Regional- und Mitgliederverbände, an die Vereine und Gruppen sowie an die Veteranenvereinigung;
5. die direkte Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 7. (Art. 7 Abs. 3);
6. der Erlass von Ausführungsbestimmungen und Reglementen;

7. Ersatzwahlen ad interim für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsprüfungskommission unter Mitteilung an die Verbandsmitglieder.

Art. 21

¹ Die rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes nach aussen wird vom Präsidenten oder durch ein von ihm im einzelnen bezeichnetes Mitglied des Zentralvorstandes ausgeübt. Für Kassa- und Bankgeschäfte führen der Zentralpräsident und Zentralkassier Einzelunterschrift.

VIII. DIE VERBANDSLEITUNG

Art. 22

¹ Folgende Personen bilden die Verbandsleitung:

1. der Zentralpräsident;
2. der Vizepräsident;
3. der Leiter der Tambourenkommission;
4. der Leiter der Bläserkommission;
5. der Zentralkassier;
6. der Zentralsekretär aus der Sprachregion des Zentralpräsidenten.

Art. 23

¹ Der Verbandsleitung obliegen folgende Aufgaben:

1. die Besorgung und Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte;
2. die Koordination der Aktivitäten der musikalischen Kommissionen und Subkommissionen;
3. die Überwachung der Einhaltung der Statuten und Reglemente durch die Vereinsorgane und die Mitglieder;
4. die Verwaltung der Zentralkasse und des Archivs.

IX. DIE MUSIKALISCHEN KOMMISSIONEN

Art. 24

¹ Der jeweilige Leiter der Kommission ernennt mindestens drei bis höchstens fünf weitere Kommissionsmitglieder, sowie die weiteren Mitglieder der Klassierungs- und Notenkommisionen (Subkommissionen).

² Der Zentralvorstand ernennt auf Antrag der Kommissionsleiter je einen deutsch und einen französisch sprechenden Sekretär der Tambouren- und der Bläserkommission. Den Kommissionen gehören ferner von Amtes wegen jeweils die TK-Obmänner und Pfeifer- resp. Bläserchefs der Regionalverbände an.

³ Im Übrigen organisieren sich die musikalischen Kommissionen und Subkommissionen selbst.

⁴ Die Subkommissionen haben keine Organstellung. Sie rapportieren der entsprechenden Musikkommission (TK oder BK) und nehmen auf Einladung an TK- bzw. BK-Sitzungen teil.

Art. 25

¹ Den musikalischen Kommissionen obliegen folgende Aufgaben:

1. Behandlung sämtlicher Angelegenheiten des Verbandes musikalischer und technischer Art;
2. Erarbeitung eines Ausbildungskonzeptes zu Handen des Zentralvorstandes, Organisation und Durchführung der Kurse und Tagungen gemäss Ausbildungskonzept oder Beschluss des Zentralvorstandes;
3. Schaffung und Herausgabe von Lehrmitteln und Kompositionsbänden gemäss Beschluss des Zentralvorstandes;
4. Erarbeitung von Revisionsvorschlägen des Festreglementes zu Handen der Delegiertenversammlung;
5. Erstellen des Arbeitsprogrammes für das Eidgenössische Tambouren- und Pfeiferfest.

² Die Leiter der beiden Kommissionen sind für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter den Kommissionen verantwortlich.

³ Die Subkommissionen sind für die Klassierung und Aktualisierung der Listen der Märsche und Kompositionen der Wettspiele verantwortlich. Ferner bewirtschaften sie gemeinsam und zentral das gesamte STPV-Notenarchiv.

X. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 26

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus einem Obmann und drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Jeder Regionalverband stellt ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission.

² Sie hat die Jahresrechnung des Verbandes, die Festrechnung der Eidgenössischen Tambouren- und Pfeiferfeste sowie die Rechnungen aller übrigen Verbandsanlässe zu prüfen und dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die übrigen Aufgaben legt das Geschäftsprüfungsreglement fest.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann jeweils einen Vertreter ohne Stimm-, jedoch mit Antragsrecht an die Sitzungen des Zentralvorstandes delegieren.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission und deren Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung aus ihrer Funktion nicht stimmberechtigt, jedoch ist die Geschäftsprüfungskommission als Gremium berechtigt, der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.

XI. ÜBRIGE KOMMISSIONEN

Art. 27

¹ Der Zentralvorstand kann für die Bearbeitung besonderer Geschäfte Kommissionen oder Sachbearbeiter ohne Organstellung einsetzen.

XII. AKTIVE

Art. 28

¹ Der Verband stellt den Aktivmitgliedern der Vereine und Gruppen (vgl. Art. 6, Abs. 1 Ziff. 2., 6. und 7.) Mitgliedschaftsausweise aus.

² Der Verband kann für Aktivmitglieder, die mehreren dem Verband zugehörigen Vereinen angehören, im Rahmen von Festreglementen Einschränkungen für die Teilnahme an Wettspielen festsetzen.

XIII. VETERANEN

Art. 29

¹ Der Zentralvorstand verleiht die Veteranenwürde gemäss Reglement.

XIV. FINANZEN

Art. 30

¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzt.

² Der Delegiertenversammlung wird jeweils ein Budget für das erste Jahr einer Amtsperiode, sowie eine Finanzplanung für das zweite Jahr der Amtsperiode zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Budget für das erste Jahr einer Amtsperiode wird der Geschäftsprüfungskommission zur provisorischen Genehmigung bis zum Datum der Delegiertenversammlung vorgelegt. Das Budget für das zweite Jahr einer Amtsperiode wird der Geschäftsprüfungskommission zur definitiven Genehmigung vorgelegt.

³ Es werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung für jeweils eine Amtsperiode Obergrenzen festgelegt, über welche die Verbandsleitung bzw. der Zentralvorstand ohne Genehmigung verfügen kann. Diese Obergrenzen gelten sowohl für Einnahmen wie auch Ausgaben und können in Prozenten von Bilanzsumme oder Umsatz oder auch in fixen Beträgen festgelegt werden. Der Zentralvorstand unterbreitet der Delegiertenversammlung dazu Vorschläge. Für alle übrigen Beträge ist die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission nötig. Zur Genehmigung sind dieser die dazu nötigen Unterlagen vollständig zu unterbreiten.

Art. 31

¹ Die Zentralkasse bestreitet mit den eingehenden Mitgliederbeiträgen und übrigen Mitteln folgende Ausgaben:

- sämtliche Geschäftsaufwendungen, Spesen und Auslagen des Zentralvorstandes, der Verbandsleitung, der musikalischen Kommissionen, der Geschäftsprüfungskommission sowie der allfälligen übrigen Kommissionen des Verbandes;
- Verteilung der Bundesbeiträge an die Regional-, Mitgliederverbände und Vereine für ihre Tätigkeiten in der militärischen Fortbildung und ausserdienstlichen Weiterbildung.

Art. 32

¹ Der Zentralkassier verwaltet die Finanzen des Verbandes und führt die Verbandsrechnung.

² Er gibt dem Zentralvorstand jederzeit auf Anfrage Auskunft über Kassenstand, Guthaben und Verbindlichkeiten des Verbandes. Er legt die Jahresrechnung rechtzeitig der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung und der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vor.

XV. PFEIFER- UND TAMBOURENFESTE

Art. 33

¹ Die Organisation und Durchführung der Tambouren- und Pfeiferfeste gemäss Festreglement unterstehen der Verantwortung des Zentralvorstandes, der hierfür ein gesondertes Organisationskomitee im Sinne von Art. 27 einsetzt.

XVI. KURSE

Art. 34

¹ Der STPV führt regelmässig gemäss dem Ausbildungskonzept (vgl. Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2.) Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Instruktoren und Juroren durch und fördert die Durchführung solcher Kurse durch die Regionalverbände.

² Die Teilnahme an den Kursen ist auch Personen offen, die keinem Mitglied des STPV angehören.

XVII. STATUTENREVISION

Art. 35

¹ Die teilweise oder gänzliche Revision der Statuten kann nur durch eine Delegiertenversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.

XVIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 36

¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Delegiertenversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. In diesem Fall sind das Verbandsvermögen, das Archiv, das Verzeichnis der STPV-Kompositionen und das Notenmaterial beim Bundesamt für Kultur zu deponieren. Ein Anspruch der Mitglieder auf einen Liquidationsanteil besteht in keinem Fall.

² Mindestens zehn Vereine und/oder Gruppen, die der Verbandsauflösung nicht zugestimmt haben, sind berechtigt, einen neuen Verband zu gründen und das Verbandsvermögen und sämtliche beim Bundesamt für Kultur deponierten Unterlagen zu beziehen, sofern die Statuten des neuen Verbandes den Zweckbestimmungen den vorliegenden Statuten entsprechen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN betreffend die Teilrevision vom 10. November 2018

Art. 24 der Statuten des STPV in der Fassung vom 12. November 2016 werden durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 10. November 2018 geändert, in ihrer Neufassung genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
Die vorliegenden Verbandsstatuten werden in ihrer teilrevidierten Neufassung genehmigt.

Zürich, 10. November 2018

der Zentralpräsident
sig. Roman Lombriser

der Zentralsekretär
sig. Roland Kammermann